



Mitteilungspflicht im Rahmen der Mitteilungsverordnung

Zahlungen der Stadt Augsburg sind im Rahmen § 93a AO i. V. m. der Mitteilungsverordnung an die Finanzbehörden zu melden. Sie haben eine oder mehrere Zahlungen von der Stadt Augsburg erhalten. Von der Mitteilungspflicht können umfasst sein z.B. Mietzahlungen, Subventionen oder Fördermittelzahlungen, Zahlungen für ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten (Beispiele, nicht abschließend).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Gesetzliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. § 8 Abs. 1 MV (für alle Mitteilungen ab 1. Januar 2024) i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AO:

Folgende Angaben sind zwingend, soweit einschlägig, erforderlich:

Personenkontonummer(n)* _____

Name/Firma* _____

Vorname* _____

(*Personenkontonummer(n), Name/Firma und Vorname: nur von Dienststelle auszufüllen)

Geburtstag _____ / _____ / _____

Anschrift _____

Steuer-ID (natürliche Person) /

Wirtschafts-ID _____

Hinweis Die Steuer-ID darf nicht mit der Steuernummer verwechselt werden - sie hat folgende Form: 99 999 999 999

Steuernummer

falls keine Wirtschafts-ID-Nr. vorhanden _____ / _____ / _____ / _____

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe) _____

Da die Mitteilungen im Regelfall erst im Jahr nach der Zahlung erfolgen, müssen bereits jetzt alle mitteilungspflichtigen Sachverhalte erfasst werden, damit diese im Folgejahr, wie gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift